

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 250. Donnerstag am 30. Oktober 1862.

3. 450. a (1) Nr. 426.
Konkurs: Verlautbarung

Im Bereiche von Krain ist eine provisorische Bezirksamtsaktuarsstelle mit dem Jahresgehalte von 420 fl. öst. W. erledigt.

Die Verleihung erfolgt nur an Individuen, welche sich mit rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und mit den theoretischen Prüfungen auszuweisen vermögen, und wird bei derselben vorzugsweise auf f. k. Beamte in der Dispositionsbefähigung Bedacht genommen werden.

Die Bewerber haben ihre belegten Gesuche im Wege ihrer Dienstbehörde oder der politischen Behörde ihres Domizils bis 15. November d. S. bei der gefertigten Landeskommission einlangen zu machen.

Von der f. k. Landeskommission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Krain.

Laibach am 22. Oktober 1862.

3. 449. a (1) Nr. 5691.
Rundmachung

der f. k. Steuer-Direktion für Krain.

Im Hinblick auf diejenigen Verhandlungen, welche wegen Erhöhung einiger direkten Steuern im verfassungsmäßigen Wege noch im Zuge sich befinden, sind bis zum Herablangen der in ersterwähnter Beziehung zu gewärtigenden weiteren Weisungen die direkten Steuern sammt dem in Folge Allerh. Patent vom 13. Mai 1859 (N. G. Bl. ex. 1859 XXIV. Stück, Nr. 88) eingeführten außerordentlichen Zuschlage, zu Folge h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 20. Oktober 1862, 3. 4291/f. M. für das Verwaltungsjahr 1863 vorläufig in der Art und in demselben Ausmaße umzulegen und einzuhelden, wie dies in Gemäßheit des Allerh. Patent vom 12. Oktober 1861 N. G. Bl. de 1861 XLIV. Stück, Nr. 101) angeordnet worden ist.

Was insbesondere die Fassung der verschiedenen Einkommensarten anbelangt, wird im Verfolge obiger Bestimmungen Folgendes angeordnet:

1. Den Bekenntnissen über das Einkommen der I. Klasse für das Verwaltungsjahr 1863 sind die Ertragnisse und Ausgaben der Jahre 1860, 1861 und 1862 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Ertragnisses zum Grunde zu legen.

2. Die Anordnungen der SS. 21 und 22 des Allerh. Patent vom 29. Oktober 1849 über die Einhebung der Einkommensteuer von stehenden Bezügen der II. Klasse sind auf die von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1862 beginnt und am 31. Oktober 1863 endet, fälligen Beträge anzuwenden.

3. Die Zinsen und Renten der III. Klasse, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einkommenssteuer unterliegen, sind für das Verwaltungsjahr 1863 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Oktober 1862 einzubekennen.

4. Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommenssteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühren, so wie die Entscheidung über die Rekurse hat nach den bestehenden Anordnungen zu geschehen; endlich

5. zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen, und 34. jener der Anzeigen über stehende Bezüge wird mit Hinweisung auf den §. 32 des Allerhöchsten Patent vom 29. Oktober 1849 und auf die Bestimmungen der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 die Frist bis letzten Dezember 1862 bestimmt.

Laibach am 25. Oktober 1862.

St. 5691.
R a z g l a s
c. k. krajnskega davknega ravnavstva.

Z ozirom na razprave, ktere se zavoljo poviksanja nekterih neposrednih davkov po ustavni poti še obravnavajo, se imajo do tistega časa, da pridejo ukazi, ki se v prejemljenem oziru pričakujejo, neposredni davki z nenavadno doklado vred, ktera je bila z Najvišim patentom od 13. maja 1859 (drž. zak. 1859, XXIV. del, št. 88) vpeljana, vsled razpisa slavnega finančnega ministerstva od 20. oktobra 1862, št. 4291/d. m., za upravno leto 1863 zazdaj tako in v tisti izmeri nakladati in pobirati, kakor je bilo to z Najvišim patentom od 12. oktobra 1861 (drž. zak. 1861, XLIV. del, št. 101) zaukazano.

Kar posebno ulice izpovedbo raznih dohodkov, se po gori poredanih določbah ukaže sledeče:

1. Izpovedbe zastran dohodkov I. razreda za upravno leto 1863 se imajo delati po dohodkih in stroških let 1860, 1861 in 1862 za izvedbo čistega srednjega dohodka.

2. Kar SS. 21 in 22 Najvissega patenta od 29. Oktobra 1849 zastran pobiranja dohodnine od stanovitnih prejemšin II. razreda veljavata, to ima veljati za zneske od takosnih prejemšin za leto, ktero se začne s 1. dnem novembra 1862 in konča 31. oktobra 1863.

3. Obresti in dohodki III. razreda, ktere izpovedati je dolzen, tisti, ki ima pravico prejemati jih, se imajo za upravno leto 1863 po stanju premoženja in dohodkov 31. oktobra 1862 izpovedati.

4. Prejemanje, presojevanje in potrjevanje izpovedb in naznanil dohodnine, potem ustanovljevanja davšine, kakor tudi razsojevanje priložb se ima po obstoječih napravah goditi, zadnje

5. za oddajanje izpovedb dohodkov in za oddajanje naznanil stanovitnih prejemšin se postavi z ozirom na §. 32 Najvissega patenta od 29. oktobra 1849 in na odločbe izpeljavnega predpisa od 11. januarja 1850 obrok ali brist do poslednjega dne decembra 1862.

V Ljubljani 25. oktobra 1862.

3. 452. a Nr. 7201.

Rundmachung.

Seine f. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Oktober 1862 allergnädigst zu gestatten geruht, daß die mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Oktober 1862 genehmigten Erleichterungen für die Bevölkerung auch bei der bevorstehenden Heeresergänzung für 1863 in allen Ländern der Monarchie in Wirksamkeit bleiben.

Ingleichen haben laut hohen Erlasses des f. k. Staatsministeriums vom 14. Oktober 1862, Nr. 21645/1016, die hohen Zentralstellen den Fortbestand der gleichzeitig eingeführten Erleichterungen zum Amtsunterrichte des Heeresergänzungsgesetzes genehmigt.

Diesemnach verbleiben bei der bevorstehenden Heeresergänzung des Jahres 1863 nachfolgende, für die Heeresergänzung des Jahres 1861 zugestandene Erleichterungen (Verordnungsblatt Jahrgang 1860, Stück XVI, Nr. 50) in Anwendung:

1. Das im §. 13 des Heeresergänzungsgesetzes unter den Bedingungen für die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer bestimmte Alter des Vaters oder Großvaters

eines zu Befreienden wird von 70 auf 60 Jahre und das Alter eines hiebei außer Betracht kommenden Bruders von 15 auf 18 Jahre abgeändert.

2. Die im §. 21 jenes Gesetzes enthaltenen Befreiungen dürfen unter den dort festgesetzten Bedingungen auch bei dem Besitze von theilbaren Grundwirthschaften zugestanden werden, wenn solche Grundwirthschaften zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von 5 Personen hinreichen, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten;

3. die Loosung darf von der Stellung getrennt werden (§§. 29 und 34)

4. als offenkundig untauglich (§. 12 A. U. zum H. G. G.) dürfen auch schon die nur 56 Zoll Wienermaß Messenden erklärt werden;

5. Studierende an ausländischen Universitäten, welche für Oesterreich staatsgiltige Zeugnisse ausstellen, können gegen Erfüllung der dießfalls für die im Inlande Studierenden vorgeschriebenen Bedingungen befreit werden. (§. 23 A. U. zum H. G. G.)

6. Die gemischten Befreiungskommissionen sind ermächtigt, sowohl diejenigen, welche das Minimalmaß nicht haben, als auch Leute auszuscheiden, welche Körpergebrechen an sich tragen, die auch vom dem Nichtarzte leicht erkannt werden können (Beilage C zum Amtsunterricht für die ärztliche Untersuchung der vor die Stellungskommission Vorgeführten). Diese Erweiterung der Wirksamkeit der gemischten Befreiungskommissionen hat jedoch nur bei solchen Stellungsplichtigen Anwendung zu finden, welche ohnehin schon aus anderen Ursachen vor dieser Kommission zu erscheinen haben.

Vorstehende Anordnungen werden zu Folge Erlasses der hohen f. k. Landesregierung vom 19. d. M., 3. 14607, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stadtmagistrat Laibach am 28. Oktober 1862.

3. 453. a Nr. 7308.

Rundmachung.

Seine f. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. Oktober 1862 die Aushebung des normalen Rekrutenkontingentes für das Jahr 1863 anzuordnen geruht.

Zu Folge Erlasses des hohen f. k. Staatsministeriums vom 19. Oktober 1862, 3. 21877, und der hohen f. k. Landesregierung vom 24. Oktober l. J., 3. 14888, wird hiernach bekannt gegeben, daß

1. die Vorarbeiten zu dieser Heeresergänzung mit dem 1. November 1862 beginnen, daß

2. hiezu 5 Altersklassen — wovon die im Jahre 1842 gebornen Jünglinge die Erste bilden, die übrigen aus den in den Jahren 1841, 1840, 1839 und 1838 Gebornen bestehen — aufgerufen werden und daß

3. bei dem Umstande, als die gesetzliche Frist zum Erlage der Befreiungskarte pr. 1200 fl. C. M. d. h. jener Tag, an welchem die Befreiungskommissionen ihre Amtshandlungen beginnen, für die obgenannten fünf Altersklassen genau eingehalten werden muß, und als eine Erweiterung dieser Frist durchaus nicht stattfinden darf, die Gesuche um die Bewilligung des Taxerlages sogleich längstens bis 21. Dezember 1862 bei den kompetenten Behörden überreicht sein müssen, als später einlangende Einscheiden ohne Ausnahme und von allen Behörden unberücksichtigt bleiben werden.

Stadtmagistrat Laibach am 28. Oktober 1862.

3. 2117. (1) *E d i f t.* Nr. 5109

Mit Bezug auf das Edikt vom 27. Juni 1862, 3. 3032, wird in der Exekutionsfache des Josef Bonatz von Sroischke, gegen Mathias Repar von Krajnisch, am 15. November 1862, zur zweiten Feilbietungstagsatzung geschritten werden.

R. f. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 15. Oktober 1862.

3. 2118. (1) *E d i f t.* Nr. 5181.

Mit Bezug auf das Edikt vom 19. August 1862, 3. 4032 wird hiemit erinnet, daß in der Exekutionsfache der Stadtkasse in Laas, durch den Herrn Bürgermeister Michael Frank von dort, wider Andreas Janeschitz von Verbnitz, über Einverständnis beider Theile von den auf den 24. Oktober, 24. November und 24. Dezember l. J. angeordneten drei exekutiven Realfeilbietungsterminen der erste als abgehalten angesehen werden, wogegen die zwei übrigen unverändert beibehalten werden.

R. f. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 18. Oktober 1862.

3. 2119. (1) *E d i f t.* Nr. 2743.

Vom dem R. f. Bezirksamt Laas, als Gericht, wird bekannt gemacht, und der unbekannt wo befindlichen Ursula Schmid, verehel. Fabian, wie deren gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern erinnet, daß über Ansuchen des Jakob Raushitz von Eisern Nr. 22 um einzuleitende Amortisirung des auf den, ihm gehörigen, in Eisern Nr. 22 liegenden, im Grundbuche des Dom. Eisern sub Urb. Nr. 55 fol. III. vor kommenden Handrealität zu Gunsten der Ursula Schmid verehel. Fabian, pr. 200 fl. seit 7. Mai 1805 ver sicherten Heirathsvertrages dd. 13. März 1805 alle jene, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche darauf zu haben vermeinen, aufgefordert werden, solche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vom Tage der Einschaltung dieses Ediktes so gewiß bei diesem Gerichte anzumelden und auszuführen, als widrigens nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Ansuchen diese Forderung als erloschen erklärt und die bürgerliche Löschung derselben bewilligt werden würde.

Zur Wahrung der Rechte obiger unbekannt wo befindlichen Gläubiger wird Herr Max Planz von Eisern, als Kurator bestellt.

R. f. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 13. September 1862.

3. 2120. (1) *E d i f t.* Nr. 3176.

Vom gefertigten R. f. Bezirksgerichte, wird dem Gregor Jelenz aus Sibarsche hiemit kund gemacht:

Es habe Blas Ruchnik aus Sibarsche, wider ihn wegen Verjährungs- und Erloschenklärung des auf der im Grundbuche sub Herrschaft Soitsch Ref. Nr. 601 seit 30. Juli 1805 intabulirten Schuldscheines dd. 6. Juli 1805 zu 200 fl. D. M. oder 151 fl. 30¹/₂ kr. C. M. die Klage angebracht, worüber zur Verhandlung die Tagatzung auf den 20. Februar 1863 angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so wurde ihm Herr Franz Dyrin als Kurator aufgestellt, und Oeflagter wird aufgefordert, entweder zur Tagatzung selbst zu erscheinen oder einen andern Sachwalter zu bestellen, widrigens mit dem bestellten Kurator verhandelt und was Rechtens erkannt würde.

R. f. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 13. August 1862.

3. 2122. (1) *E d i f t.* Nr. 13558.

Vom R. f. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach, wird hiemit bekannt gemacht, daß der unbekannt wo befindlichen Maria Urezbar von Malavas der Herr Dr. Suppanz als Kurator bestellt, und demselben die Rubrik des Lösungsgeßuches z. 3. 13558 zugestellt worden ist.

Laibach am 5. September 1862.

3. 2123. (1) *E d i f t.* Nr. 16459.

Im Nachhange zu dem diesseitlichen Edikte vom 16. September l. J., 3. 14485, wird hiemit bekannt gemacht, es sei über beiderseitiges Einverständnis die auf den 29. Oktober l. J. angeordnete Feilbietung der dem Johann Kossan gehörigen, im Grundbuche Thurn an der Laibach sub Urb. Nr. 26, Ref. Nr. 314 vorkommenden Realität als abgehalten erklärt und zu der II. auf den 29. November l. J. und zur III. auf den 7. Jänner 1863, angeordneten Feilbietungstagsatzung geschritten wird.

R. f. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 20. Oktober 1862.

3. 2124. (1) *E d i f t.* Nr. 18622.

Im Nachhange zum diesgerichtlichen Edikte vom 4. September l. J., 3. 13785, wird hiemit bekannt gemacht, daß die auf den 22. Oktober und 22. November l. J. angeordnete erste und zweite Feilbietung

für abgehalten erklärt wurde, und nun zu der auf den 22. Dezember l. J. hiergerichts angeordneten III. Feilbietung der Maria Janeschitz'schen Realitäten geschritten werden wird.

R. f. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 22. Oktober 1862.

3. 2125. (1) *E d i f t.* Nr. 16323.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem R. f. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 29. August 1862 verstorbenen Franz Bodnik von Oberschichta, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 27. November d. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 16. Oktober 1862.

3. 2126. (1) *E d i f t.* Nr. 16137.

Vom R. f. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird dem derzeit unbekannt wo befindlichen Karl Bender von Stutzgart hiemit erinnet:

Es habe die Klage de praes. 13. Oktober 1862, 3. 16137, Herr Thomas Raudic von peto. 168 fl. 9 kr., hiergerichts überreicht, worüber die Tagatzung unter den Folgen des §. 18 der Allerb. Entschließung vom 18. Oktober 1845, auf den 23. Jänner 1863 9 Uhr früh hiergerichts angeordnet, und demselben Herr Dr. Sapan als Curator absentis aufgestellt wurde. Dessen wird derselbe zu dem Ende erinnet, daß er bis zur obigen Tagatzung dem aufzustellenden Kurator seine Befehle einseide, oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen könne, widrigens mit dem aufgestellten Kurator die Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen verhandelt und entschieden werden wird.

Laibach am 15. Oktober 1862.

3. 2127. (1) *E d i f t.* Nr. 15440.

Vom gefertigten R. f. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es wurde in der Exekutionsfache des Simon Koschuh von Ladia, gegen Mathias Koschuh von Ladia, wegen aus dem rechtskräftigen Urtheile dd. 24. Dezember 1861, 3. 17723, peto. schulbigen Lebensunterhaltes, in die exekutive Feilbietung der, dem Mathias Koschuh von Ladia gehörigen, im Grundbuche Görz sub Ref. Nr. 45 vorkommenden, gerichtlich auf 1710 fl. 30 kr. bewerteten Realität bewilligt, und zur Vornahme derselben 3 Feilbietungstagsatzungen auf den 17. November, den 17. Dezember d. J. und den 17. Jänner v. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem angeordnet, daß dieselbe nur bei der 3. Tagatzung auch unter dem Schätzwerte wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen liegen hiergerichts zu Jedermanns Einsicht vor.

R. f. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 9. Oktober 1862.

3. 2128. (1) *E d i f t.* Nr. 1433.

Vom gefertigten R. f. Bezirksgerichte wird kund gemacht:

Es wurde über Ansuchen der Moissa Ladnik, geb. Rendl, von Laibach, durch Dr. v. Wurzbach, in ihrer Rechtsache gegen Margareth Jarz von Oberje, durch Dr. Rudolf, peto. 464 fl. 10 kr. c. s. c. reassumando die mit Bescheid vom 31. Dezember 1861, 3. 18068, bewilligte, aber mit Bescheid vom 25. Februar 1862 sistirte exekutive Feilbietung der gegnerischen, im Grundbuche der Pfalz Laibach sub Nr. 122 vorkommenden, gerichtlich auf 1862 fl. 75 kr. bewerteten Realität wegen aus dem Urtheile vom 7. Dezember 1844, 3. 4899, schulbigen 464 fl. 10 kr. d. W. sammt 5% Zinsen, Klage- und Exekutionskosten, abzüglich der a Conto-Zahlung von 270 fl. d. W., neuerdings bewilligt, und zur Vornahme derselben 3 Feilbietungstagsatzungen auf den 6. Dezember d. J., den 7. Jänner und den 7. Februar l. J., jedesmal von 9—12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der 3. Tagatzung auch unter dem Schätzwerte an den Meistbietenden wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

R. f. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 9. September 1862.

3. 2129. (1) *E d i f t.* Nr. 15595.

Vom gefertigten R. f. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionsfache des Mathias Joanelitz, durch Dr. Benedikt von Gotsche, gegen

Gertrud Galler, wegen aus dem Vergleich ddo. 12. September 1861, Nr. 12706, schulbigen 200 fl., die exekutive Feilbietung der gegnerischen, im Grundbuche Sonegg sub Urb. Nr. 36, Ref. Nr. 33 vorkommenden, gerichtlich auf 621 fl. 52 kr. bewerteten Realität im Reassumierungswege neuerlich bewilligt, und zu deren Vornahme die 3 Feilbietungstagsatzungen auf den 6. Dezember d. J., auf den 7. Jänner und auf den 7. Februar l. J., jedesmal Vormittags von 9—12 Uhr hiergerichts mit dem Anbange bestimmt, daß die gedachte Realität nur bei der 3. Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzwerte hintangegeben werde.

Dessen werden alle Kaufwilligen mit dem in Kenntniß gesetzt, daß das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchs-extrakt täglich hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

R. f. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 6. Oktober 1862.

3. 2130. (1) *E d i f t.* Nr. 15985.

Vom gefertigten R. f. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es wurde in der Exekutionsfache des Johann Kralich von Jgglaß, als Zessionär des Mathias Janowizh von Matena, gegen Jakob Schusterich von Jgglaß, wegen aus dem Vergleich ddo. 21. Dezember 1860, 3. 18627, intab. 24. November 1861, 3. 15832, und der Zession ddo. 1. September 1861 noch schulbigen Restes pr. 19 fl. 22 kr. c. s. c., die exekutive Feilbietung der gegnerischen, im Grundbuche der Herrschaft Sonegg sub Urb. Nr. 220, Ref. Nr. 175, dann Dom. Nr. 161 vorkommenden, gerichtlich auf 1121 fl. 88 kr. bewerteten Realitäten bewilligt, und zur Vornahme derselben drei Tagatzungen auf den 10. Dezember d. J., den 10. Jänner und den 11. Februar l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dieser Amtskanzlei mit dem Besatze angeordnet, daß dieselben nur bei der dritten Tagatzung auch unter dem Schätzwerte an den Meistbietenden hintangegeben werden würde. Wozu Kaufwillige mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt hiergerichts zur Einsicht vorliegen.

R. f. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 16. Oktober 1862.

3. 2133. (1) *E d i f t.* Nr. 5982.

Vom dem R. f. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Hrn. Johann Kattler von Triest, durch den Nachbader Thomas Stepu von Adelsberg, gegen Agnes Tomisch, Erbin der, Maria Tomisch und Hrn. Anton Kos von Laibach, wegen aus dem Urtheile vom 3. Juli 1860, 3. 2438, schulbigen 6300 fl. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Kattler gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Urb. Nr. 684 und 104 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzwerte von 280 fl. ö. W., bewilligt und zur Vornahme derselben die exek. Feilbietungstagsatzungen auf den 6. Dezember 1862, auf den 7. Jänner und auf den 7. Februar 1863, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzwerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. f. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 6. Oktober 1862.

3. 2134. (1) *E d i f t.* Nr. 6031.

Vom dem R. f. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Wolfinger von Planina, gegen Jakob Schantel von Bielest Nr. 17, wegen aus dem Vergleich vom 24. Mai 1745, 3. 76, schulbigen 105 fl. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Wolfinger gehörigen, im Grundbuche Luegg sub Urb. Nr. 96 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzwerte von 1498 fl. ö. W., bewilligt, und zur Vornahme derselben die exek. Feilbietungstagsatzungen auf den 6. Dezember 1862, auf den 7. Jänner und auf den 7. Februar 1863, jedesmal Vormittags um 10 Uhr hiergerichts mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzwerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. f. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 8. Oktober 1862.